

# Kehrrichtreglement

## Gemeinde St. Niklaus



Datum Beschluss Urversammlung:  
Homologation durch den Staatsrat:

16. Dezember 2006  
26. September 2007

In Kraft seit:

01. Januar 2007

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Zweckbestimmung
- Art. 2 Gemeindeaufgaben
- Art. 3 Obligatorium
- Art. 4 Ablagerungs- und Ableitungsverbot
- Art. 5 Kompostierung
- Art. 6 Private Abfallverbrennung

## **II. Durch die Kehrrichtabfuhr erfasste Abfälle**

- Art. 7 Umfang
- Art. 8 Hauskehricht
- Art. 9 Sperrgut
- Art. 10 Gewerbe- und Industrieabfälle
- Art. 11 Spezialabfahren und Sammelstellen

## **III. Durch die Kehrrichtabfuhr nicht angenommene Abfälle**

- Art. 12 Besondere Abfallarten
- Art. 13 Sonderabfälle
- Art. 14 Tierische Nebenprodukte
- Art. 15 Bauabfälle
- Art. 16 Inertstoffe
- Art. 17 Altmetalle
- Art. 18 Elektrische und elektronische Geräte
- Art. 19 Autoabfälle

## **IV. Organisation der ordentlichen Kehrrichtabfuhr**

- Art. 20 Zugelassene Behälter für Hauskehricht
- Art. 21 Zugelassene Behälter für Sperrgut
- Art. 22 Zugelassene Behälter für Gewerbe- und Industrieabfälle
- Art. 23 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle
- Art. 24 Bereitstellung der Abfälle

## **V. Gebühren**

- Art. 25 Grundsatz
- Art. 26 Mengenabhängige Gebühr
- Art. 27 Sockelgebühr
- Art. 28 Sondergebühren
- Art. 29 Ansätze
- Art. 30 Gebührentarif und Gebührenanpassung, Kompetenzdelegation

## **VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen**

- Art. 31 Aufsicht und Kontrolle
- Art. 32 Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes
- Art. 33 Strafbestimmungen
- Art. 34 Rechtsmittel

## **VII. Schlussbestimmungen**

- Art. 35 Urversammlungsbeschluss
- Art. 36 Vollzug
- Art. 37 Inkraftsetzung

**Anhang I: Preise für die Gebührenträger ab 01. Januar 2006**

**Anhang II: Kehrichtbussen auf Gemeindeebene**

**Anhang III: Deponie „Mattwald/Grosser Graben“**

**Anhang IV: Sockelgebühr**

## **Die Urversammlung der Einwohnergemeinde St. Niklaus**

- Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung,
- Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004,
- Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz,
- Eingesehen das Gesetz vom 21. Juli 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz,
- Eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer,
- Eingesehen das Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung,
- Eingesehen die eidgenössische technische Abfallverbrennung vom 10. Dezember 1990,
- Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten,
- Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen,
- Eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierung
- Eingesehen das Ausführungsgesetz vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern.

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Zweckbestimmung**

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiete der Gemeinde St. Niklaus sowie die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung und das Recycling der wieder verwertbaren Abfälle.

## **Art. 2 Gemeindeaufgaben**

Die Bewirtschaftung von Kehricht und Sperrgut, gewerblichen und industriellen Abfällen sowie recycelbaren Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde. Die Gemeinde kann für alle Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehricht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.

## **Art. 3 Obligatorium**

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde St. Niklaus sind zur Abgabe des Kehrichts, des Sperrgutes und der recycelbaren Wertstoffe an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

## **Art. 4 Ablagerungs- und Ableitungsverbot**

<sup>1</sup>Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf Plätzen welche über eine kantonale Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligung verfügen.

<sup>2</sup>Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem verboten.

## **Art. 5 Kompostierung**

Geeignete Küchen- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit fachgerecht kompostiert werden, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

## **Art. 6 Private Abfallverbrennung**

<sup>1</sup>Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

<sup>2</sup>Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verbrennung von kleinen Mengen von trockenen Wald-, Wiesen-, Garten- oder Rebabfällen in schwach besiedelten Gebieten, soweit sie nicht übermässige Immissionen und Belästigungen für die Nachbarn zur Folge hat und kein umweltfreundlicheres Mittel (Kompostierung, Häckselung) zur Beseitigung vorhanden ist.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben die diesbezüglich anwendbaren Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Recht, insbesondere jene des Staatsratsbeschlusses über die Abfallverbrennung im Freien vom 20. Juli 2007 sowie jene über die sachgemässe Verbrennung von Abfällen in Verbrennungsanlagen.

## **II. Durch die Kehrrichtabfuhr erfassten Abfälle**

### **Art. 7 Umfang**

Die Kehrrichtabfuhr umfasst:

- a) die Abfuhr des normalen Hauskehrichts
- b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut
- c) die Abfuhr von gewöhnlichen Gewerbe- und Industrieabfällen

### **Art. 8 Hauskehricht**

Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

### **Art. 9 Sperrgut**

Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Gewerbe- und Industrieabfälle im Sinne von Art. 10 gelten.

### **Art. 10 Gewerbe- und Industrieabfälle**

Als Gewerbe- und Industrieabfälle gelten die in grösseren Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Art. 19 des vorliegenden Reglements.

### **Art. 11 Spezialabfahren und Sammelstellen**

Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Karton, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen, etc. Die Gemeinde richtet für die wieder verwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Abfuhr.

## **III. Durch die Kehrrichtabfuhr nicht angenommene Abfälle**

### **Art. 12 Besondere Abfallarten**

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Abfälle (Art. 13-19)

### **Art. 13 Sonderabfälle**

Subsidiär zu den Verkaufsstellen bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung für folgende Sonderabfälle an:

- Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente
- Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen
- Farben und Lacke etc.

## **Art. 14 Tierkische Nebenprodukte**

Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind der örtlichen („Zum Stäg“) oder der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu entsorgen.

## **Art. 15 Bauabfälle**

Bauabfälle sind durch den Bauherrn zu entsorgen. Brennbare und recycelbare Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten material- und umweltgerecht zu entsorgen.

Auf Baustellen darf kein Feuer entfacht werden.

## **Art. 16 Inertstoffe**

Als Inertstoffe gelten wie Bauschutt, Erde, Steine usw. Unverschmutztes Aushubmaterial sollte soweit als möglich dort wo es anfällt, direkt verwertet werden (z.B. für Hinterfüllung). Falls keine Wiederverwertung möglich ist, sind Inertstoffe in einer bewilligten kommunalen oder regionalen Deponie für Inertstoffe zu lagern. Die angenommenen Abfälle, deren Zulassungsbedingungen sowie die Öffnungstage und -zeiten werden von der Gemeinde mittels Flugblatt oder Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Darin werden auch die Übernahmegebühren festgelegt.

## **Art. 17 Altmetalle**

Metalle sind separat über die einzelnen Anbieter zu entsorgen. Subsidiär bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung an für:

- a) Schrott
- b) Fahrräder
- c) Motorräder

## **Art. 18 Elektrische und elektronische Geräte**

Die elektrischen und elektronischen Geräte werden über den Fachhandel oder die zertifizierten Annahmestellen entsorgt.

## **Art. 19 Autoabfälle**

Diese Abfallstoffe sind direkt durch die Verkaufsstelle oder durch eine zugelassene Wiederverwertungsfirma zu entsorgen.

- a) Autowracks
- b) Altpneus
- c) Autobatterien
- d) Auspuffanlagen

## **IV. Organisation der ordentlichen Kehrrichtabfuhr**

### **Art. 20 Zugelassene Behälter für Hauskehrricht**

Der Kehrricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrrichtsäcken bereitzustellen. Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehrricht in die offiziellen Säcke abzufüllen. Das Gewicht eines offiziellen Kehrrichtsackes darf 20 kg nicht überschreiten. In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Hauskehrricht in fest verschnürten offiziellen Kehrrichtsäcken bereitgestellt werden. Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

### **Art. 21 Zugelassene Behälter für Sperrgut**

Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfälle nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als **2 m lang und höchstens 30 kg schwer** sein. Die Gebührenmarken können in der von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

### **Art. 22 Zugelassene Behälter für Gewerbe- und Industrieabfälle**

Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechenden Gebührenplomben bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen. Die Anlieferung fester Gewerbe- und Industrieabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

### **Art. 23 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle**

Der Abfall ist gemäss den Art. 20, 21 und 22 und gemäss den ergänzenden Weisungen der Gemeinde geordnet bereitzustellen. Kehrrichtsäcke sind verschnürt und Container mit geschlossenem Deckel bereitzustellen.

### **Art. 24 Bereitstellung der Abfälle**

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältern und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

## **V. Gebühren**

### **Art. 25 Grundsatz**

Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursachergerechte Gebühren.

### **Art. 26 Mengenabhängige Gebühr**

Für das Einsammeln, den Abtransport und die Entsorgung des Hauskehrrichts, von Sperrgut und von gewerblichen Abfällen erhebt die Gemeinde eine mengenabhängige Gebühr.

## **Art. 27 Sockelgebühr**

Die Gemeinde kann zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr eine Sockelgebühr festlegen (siehe Anhang 4).

## **Art. 28 Sondergebühren**

Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr einfordern.

## **Art. 29 Ansätze**

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90 Prozent und zu höchstens 100 Prozent decken. Bei der Festlegung der Gebühr für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) angemessen zu berücksichtigen.

## **Art. 30 Gebührentarif und Gebührenanpassung, Kompetenzdelegation**

Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren sowie deren Änderung und die Einführung neuer Gebührenträger wird an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sockelgebühren (Art. 27) und die Sondergebühren (Art. 28).

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 29 dieses Reglements gebunden.

Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sind im Anhang 1 zu diesem Regelement festgelegt.

Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Gemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

## **VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen**

### **Art. 31 Aufsicht und Kontrolle**

Die Gemeindeorgane sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut. Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zur Kontrolle und Erhebungszwecken geöffnet werden.

### **Art. 32 Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes**

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen. Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

### **Art. 33 Strafbestimmungen**

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die, gestützt darauf, erlassenen Verfügungen missachtet, wird mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen (Tarife siehe Anhang 2). Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

### **Art. 34 Rechtsmittel**

Anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 35 Urversammlungsbeschluss**

Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

### **Art. 36 Vollzug**

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

### **Art. 37 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung vom 16. Dezember 2006 und die Homologation durch den Staatsrat ab dem 1. Januar 2007 in Kraft.

## Anhang I: Preise für die Gebührenträger ab 01. Januar 2006

<b>Preise für Gebührenkehrichtsäcke</b>				
	<b>17 l</b>	<b>35 l</b>	<b>60 l</b>	<b>110 l</b>
Endverkaufspreis	Fr. 14.00	Fr. 26.00	Fr. 43.00	Fr. 39.00
	10 Säcke	10 Säcke	10 Säcke	5 Säcke

<b>Preise für Containerplomben</b>				
	<b>800 lt.</b>	<b>800 lt.</b>	<b>600 lt.</b>	<b>600 lt.</b>
Endverkaufspreis	Fr. 52.00	Fr. 104.00	Fr. 42.50	Fr. 85.00
	1 Plombe	2 Plomben mechanisch gepresst	1 Plombe	2 Plomben mechanisch gepresst

<b>Preise für Sperrgutmarken</b>	
	<b>Sperrgutmarke für 30kg/ 2 m Länge</b>
Endverkaufspreis	Fr. 12.50

## Anhang 2: Kehrrechtbussen auf Gemeindeebene

In Ergänzung zu den in Art. 33 aufgeführten Strafbestimmungen, hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 23. März 2005 folgende Bussen festgelegt:

<b>1. Vergehen</b>	<b>Fr. 100.00</b>	<b>3. Vergehen</b>	<b>Fr. 500.00</b>
<b>2. Vergehen</b>	<b>Fr. 200.00</b>	<b>4. Vergehen</b>	<b>Fr. 1'000.00</b>
<b>Jedes weitere Vergehen Fr. 1'500.00</b>			

### Anhang 3: Deponie „Mattwald/Grosser Graben“

Seit dem 01. März 2004 hat die Gemeinde den Betrieb der gesamten Deponie (Sperrgut und Bauschutt) an die Firma OWAL AG, Visp, ausgelagert. Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Veranstaltungskalender. Auf telefonische Anfrage wird die Deponie ausserhalb der Öffnungszeiten gegen Entrichtung einer Gebühr geöffnet (Natel 079/220 38 44).

Das brennbare Sperrgut kann auch wöchentlich zusammen mit dem Hauskehricht an die Strasse gestellt werden. Die dazu erforderliche Sperrgutmarke für Fr. 12.50 (für Private) und Containerplombe Fr. 52.00 (für Geschäfte) ist auf dem Gemeindebüro sowie den Lebensmittelgeschäften Migros, Denner, Konsum Ried und Denner Herbruggen, erhältlich (siehe Tarife Anhang 1). Das Sperrgut für Private darf nicht länger als 2 m sein und max. 30 kg wiegen.

Folgende Tarife für die Deponie „Mattwald/Grosser Graben“ gelten:

Sperrgut	kg	Fr. 0.49	Grünmaterial/Äste	m3	Fr. 12.00
Alteisen	kg	Fr. 0.28	Rasen/Gartenabfälle	m3	Fr. 20.00
Velo ohne Pneu	kg	Fr. 0.28	Altholz sauber	kg	Fr. 0.49
Velo mit Pneu	kg	Fr. 0.55	Altholz mit Farbe	kg	Fr. 0.75
Moped/Motoren ohne Öl	kg	Fr. 0.35	Wurzelstöcke	to	Fr. 210.00
Moped/Motoren mit Öl	kg	Fr. 0.55	Öffnen der Deponie ausserhalb der Öffnungszeiten		Fr. 50.00
Pneu und Autobatterie	kg	Fr. 1.00			
Neonröhren	Stk	Fr. 1.60			

Kühlschränke, Waschmaschinen, Kochherde, Tumbler, Elektrogeräte, etc. sind gratis, insofern die vorgezogene Entsorgungsgebühr erhoben wurde (alte Geräte nur teilweise).

Entsorgungstaxi: Die OWAL AG bietet einen Abholservice an. Das Entsorgungstaxi ist erreichbar unter Natel 079/220 38 44. Der Abholservice kostet Fr. 110.00/h (exkl. Entsorgung). Die Firma bietet ebenfalls einen Muldenservice an.

Verendete Tiere und Schlachtabfälle können bei der Regionalen Tierkörpersammelstelle "Zum Stäg" bei Entrichtung folgender Gebühren entsorgt werden.

Schlachtabfälle pro kg für Wohnansässige	Fr.	0.80
Schlachtabfälle pro kg für nicht Wohnansässige	Fr.	1.00

## Anhang 4: Sockelgebühr

Die Sockelgebühr des Kehrichts wird wie folgt festgelegt:

Fr. 50.00	für ständig bewohnte Wohnungen/EFH
Fr. 30.00	für 3 ½-Zimmer- und kleinere Wohnungen, Studios, ständig bewohnt
Fr. 25.00	für Ferien- und Zweitwohnungen

Für Zweitwohnungen der wohnansässigen Bevölkerung in Maiensässen und Weilern ist keine Sockelgebühr geschuldet, da diese bereits in der Hauptwohnung/EFH entrichtet wird.

Mit den gewerblichen Betrieben, Hotels, Pensionen, Restaurants, Tea-Rooms, Cafés und Büros werden angemessene Jahrespauschalen vereinbart (siehe Zusammenstellung Gebühren-Pauschale Gewerbe für Wasser/ARA/Sockelgebühr).

Die Jahrespauschalen werden jährlich dem Indexstand der Konsumentenpreise angepasst. Ausgangsbasis ist der Index vom 01. Januar 2004. Der Index kann erstmals auf den 01. Januar 2005 angepasst werden.

### Inkrafttreten

Vorliegende Änderung der Gebührenordnung tritt nach Annahme durch die Urversammlung vom 16. Dezember 2006 und Genehmigung durch den Staatsrat vom 26. September 2007, auf den 01. Januar 2007, in Kraft.



Der Präsident

Der Schreiber

**Gemeindeverwaltung St. Niklaus**